



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Privathochschulen 2021

Privathochschul-Akkreditierungsverordnung  
2021 - PrivH-AkkVO 2021

beschlossen in der 68. Sitzung am 07.07.2021,  
Änderungen vom 24.11.2021 und 10.03.2022,  
zuletzt geändert in der 73. Sitzung am 20.05.2022

# 2021

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen in der 68. Sitzung am 07.07.2021, Änderungen in der 70. Sitzung am 24.11.2021  
und 72. Sitzung am 18.03.2022, zuletzt geändert in der 73. Sitzung am 20.05.2022, Version 1.3

# Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditie- rung von Privathochschulen 2021

(Privathochschul-Akkreditierungsverordnung  
2021 - PrivH-AkkVO 2021)

Auf Grund des § 24 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021, wird verordnet:

## 1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Begriffs- bestimmungen

### § 1. Regelungsgegenstand

(1) Mit Inkrafttreten des Privathochschulgesetzes (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020, am 01.01.2021 umfasst der Begriff "Privathochschule" – unbeschadet des § 14 Abs. 4 PrivHG – sämtliche nach diesem Gesetz akkreditierten Bildungseinrichtungen. Als "Privatuniversität" werden jene Privathochschulen bezeichnet, die zusätzlich zu den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PrivHG auch die Voraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen. In dieser Verordnung umfasst der Begriff "Privathochschule" – unbeschadet des § 14 Abs. 4 PrivHG – folglich sämtliche Bildungseinrichtungen, die gemäß PrivHG oder Privatuniversitätengesetz (PUG) akkreditiert werden, und schließt Privatuniversitäten mit ein. Im Falle von Regelungsgegenständen, die ausschließlich Privatuniversitäten betreffen, wird in dieser Verordnung ausdrücklich von "Privatuniversitäten" gesprochen.

(2) Diese Verordnung regelt für Privathochschulen das Verfahren und die Kriterien für

1. die erstmalige Akkreditierung als Privathochschule und ihrer Studiengänge;
2. die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule;
3. die Programmakkreditierung an einer Privathochschule;
4. die Änderung von institutioneller Akkreditierung und Programmakkreditierung an einer Privathochschule;
5. die Programmakkreditierung an Privatuniversitäten nach PUG gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 PrivHG sowie

6. die Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 4 PrivHG.

## § 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung an einer Privathochschule sowie Universitätslehrgängen an einer Privatuniversität (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Privathochschule und erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Studiengänge im Einzelnen. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen.

(3) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(4) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs, eines Doktoratsstudiengangs an einer Privatuniversität sowie eines Lehrgangs zur Weiterbildung an einer Privathochschule oder Universitätslehrgangs an einer Privatuniversität, sofern dieser zu einem akademischen Grad führt. Die Akkreditierung wird abhängig von der Art des beantragten Studiengangs auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 17, 18 oder 19 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien sowie für Studiengänge an einem anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung sind in den §§ 20 und 21 geregelt.

(5) Der Begriff "Studiengang" bezeichnet grundsätzlich Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge.

(6) Der Begriff "Lehrgang" wird in § 19 für Lehrgänge zur Weiterbildung an Privathochschulen und Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten verwendet.

(7) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen an akkreditierten Privathochschulen und Studiengängen, die gemäß § 14 einer Änderung des Akkreditierungsbescheids bedürfen.

## 2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Verfahrens

### § 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist schriftlich sowohl in elektronischer als auch in Papierform an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zu richten.

(2) Der Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist gemäß § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 [HS-QSG](#) bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an die AQ Austria zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz und wissenschaftlichem und/oder wissenschaftlich-künstlerischem Lehr- und Forschungsbetrieb in Österreich zu benennen und die Bezeichnung des Rechtsträgers sowie die Bezeichnung der Privathochschule anzuführen. Er ist von deren gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung ist dem Antrag beizulegen. Wenn die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts ist, kann dies ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, ein Vereinsregisterauszug oder ein sonstiger geeigneter Nachweis sein.

(4) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 15 ff dienen. Weiters sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Ein Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung einer Privathochschule umfasst mindestens zwei Bachelorstudiengänge sowie mindestens zwei darauf aufbauende Masterstudiengänge. Ein Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privathochschule ist nur möglich, wenn mindestens zwei akkreditierte Bachelorstudiengänge sowie mindestens zwei darauf aufbauende akkreditierte Masterstudiengänge angeboten werden.
2. Ein Antrag auf erstmalige institutionelle Akkreditierung als Privatuniversität hat einen Antrag auf Akkreditierung zumindest eines Doktoratsstudiengangs zu umfassen. Für die Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.
3. Ein Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privatuniversität ist nur zulässig, wenn mindestens ein akkreditierter Doktoratsstudiengang angeboten wird. Ist dies nicht der Fall, muss ein Antrag auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs im Zuge des Antrags auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gestellt werden. Für die Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.

(5) Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(6) Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Privathochschule eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragen. Im Antrag ist der Zeitraum der beantragten Verlängerung darzulegen. Für die Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 sind entsprechende Nachweise für den gesamten beantragten Zeitraum vorzulegen.

(7) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder einer Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Entscheidung über die Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15 ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien weiterhin erfüllt sind.

(8) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(9) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind weitere Exemplare des Antrags in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

(10) Sind die mit dem Abschluss des Studiums an einer Privathochschule zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, so hat die Bildungseinrichtung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens den Nachweis der Anerkennung der Qualifikation für die Berufsausübung zu erbringen.

(11) Anträge können bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria in der Sache geändert werden. Die Antragsänderung ist entsprechend § 3 Abs. 1 einzureichen. Das Board entscheidet über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 8. Das Board der AQ Austria informiert die Privathochschule über weitere Verfahrensschritte. Die Privathochschule hat die Kosten, die durch die Änderung des Antrags und dadurch notwendige zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte entstehen, zu tragen.

## § 4. Vorgangsweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 5 bis 13 durchgeführt. In den Fällen des Abs. 2 bis 5 entscheidet das Board über eine abweichende Vorgangsweise.

(2) Im Falle einer institutionellen Erstakkreditierung oder einer Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann das Board die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung oder Änderung von Akkreditierungen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen

Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung kann das Board von einer externen Begutachtung absehen, Gutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen. Das Verfahren erstreckt sich auf jene Kriterien gemäß §§ 15 bis 21, auf die die jeweilige Änderung eine Auswirkung hat.

(5) Das Board kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgangsweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise und Ergebnisse der bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahren sind dem Antrag beizulegen.

1. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsam eingerichteten Studien sind die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anzuerkennen.
2. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum kann das Board auf Antrag der antragstellenden Institution den European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 21 anwenden. Wird die Programmakkreditierung gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes von einer im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten Qualitätssicherungsagentur durchgeführt, sind der Nachweis und das Ergebnis des bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahrens dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.

## § 5. Gutachterinnen und Gutachter

(1) Das Board hat für die Begutachtung des Antrags Gutachterinnen und/oder Gutachter zu bestellen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags für nicht erforderlich, kann es von deren Bestellung absehen.

(2) Die Auswahl der Gutachterinnen und/oder Gutachter gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Privathochschulen und des österreichischen Hochschulsystems. Dabei strebt das Board Diversität an und berücksichtigt besondere Erfordernisse des Einzelfalls und die Abdeckung folgender Kompetenzfelder auf Grund aktueller Tätigkeit:

1. ausgewiesene wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation in den für das Studienangebot der Privathochschule zentralen Fachbereichen;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des hochschulischen oder universitären Forschungsbetriebs;
3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für das Studienangebot der Privathochschule relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;

8. studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Privathochschule.

Im Falle der Programmakkreditierung und deren Änderung beziehen sich Ziffer 1, 2, 4, 7 und 8 auf den Fachbereich des konkreten Studiengangs, Ziffer 6 gilt nicht.

(3) Im Falle der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann das Board zusätzlich Gutachterinnen und/oder Gutachter für fachspezifische Gutachten zu einzelnen Fachbereichen bestellen, um das Fächerspektrum einer Privathochschule in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen, und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der gutachterlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann aus den folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung oder Mitarbeit an der antragstellenden Institution selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung oder Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Institution.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachterinnen und Gutachter und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens einer Woche für allfällige Einwände ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an die AQ Austria zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(6) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Institution und den Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt, abgesehen von dem Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(7) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Rolle und Tätigkeit vor. Die Geschäftsstelle unterstützt die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen, die Besonderheiten der antragstellenden Institution und des Antragsgegenstands.

## § 6. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung ist mit einem ein- bis dreitägigen Vor-Ort-Besuch an der antragstellenden Institution durch die Gutachterinnen und/oder Gutachter verbunden.



(2) Im Falle der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung entscheidet das Board über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Institution einen Studiengang oder Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Wird die Akkreditierung eines Studiengangs für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung beantragt oder wird mit der Änderung einer Programmakkreditierung die Durchführung an einem weiteren Ort beantragt, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung des Studiengangs statt.

(4) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachterinnen und/oder Gutachter, Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle sowie Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution teil. Die Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Institution werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachterinnen und/oder Gutachter in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

## § 7. Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15 ff und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis und/oder aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht. Wenn Gutachterinnen und/oder Gutachter Kriterien als eingeschränkt erfüllt bewerten, können sie dem Board Auflagen vorschlagen. Dies gilt für Anträge auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und Änderungsanträge. Zudem gilt dies auch für Anträge auf Programmakkreditierung von Privathochschulen, wenn die institutionelle Akkreditierung der Privathochschule bereits zweimal verlängert wurde.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und/oder Gutachter mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

(3) Wurden fachspezifische Gutachten gemäß § 5 Abs. 3 eingeholt, berücksichtigen die Gutachterinnen und/oder Gutachter diese bei der Erstellung des Gutachtens.

## § 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die AQ Austria zu richten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten besteht die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler im Gutachten hinzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese den Gutachterinnen und/oder Gutachtern zur Kenntnisnahme. Das Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der antragstellenden Institution werden vom Board der AQ Austria in der Akkreditierungsentscheidung gewürdigt. Wenn das Board der AQ Austria die Stellungnahme oder Teile der Stellungnahme als Änderung des Antrags qualifiziert, so entscheidet das Board entsprechend § 3 Abs. 11 über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte.

## § 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Akkreditierung und deren Änderung auf Grundlage der Antragsunterlagen, des gegebenenfalls vorliegenden Gutachtens und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung. Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der erstmaligen Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sechs Jahre. Bei darauf folgenden Verlängerungen der institutionellen Akkreditierung kann das Board eine Akkreditierungsfrist für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren vorsehen. Der Zeitraum der Akkreditierung von Studiengängen ist an die Frist der institutionellen Akkreditierung gebunden.

(3) Anträgen auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung einer Programmakkreditierung sowie Anträgen auf Programmakkreditierung von Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung bereits zweimal verlängert wurde, kann das Board auch unter Auflagen stattgeben, wenn im Zuge des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt wurden, deren Behebung in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren möglich ist.

(4) Die Entscheidung des Boards bedarf vor Erlassung des Bescheids der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

(5) Der Bescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Privathochschule und Bezeichnung der Privathochschule oder der Privatuniversität;
3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Studienjahren, Semestern, Terms oder Trimestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs oder der Studiengänge;

4. Anzahl der Studienplätze des Studiengangs oder der Studiengänge;
5. Ort oder Orte, an dem oder denen der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden;
6. allfällige Auflagen.

## § 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria leicht zugänglich auf ihrer Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren, der die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung, das endgültige Gutachten (einschließlich Name und Institution der Gutachterinnen und/oder Gutachter) und die Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung (letzteres nach deren Zustimmung) enthält. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen. Die Privathochschule veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Akkreditierung leicht zugänglich auf ihrer Website.

## § 11. Kosten

Die antragstellende Einrichtung hat der AQ Austria die Gebühren der Gutachterinnen und Gutachter zu ersetzen und zahlt eine vom Board durch eine Verordnung festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

## § 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

## § 13. Nachweis der Aufлагenerfüllung

(1) Erfolgt die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder von Programmakkreditierungen oder die Programmakkreditierung von Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung bereits zweimal verlängert wurde, unter Auflagen, hat die Privathochschule dem Board innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums von bis zu zwei Jahren die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

(3) Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Aufлагenerfüllung eine Begutachtung notwendig ist. Hält das Board entsprechende Verfahrensschritte für erforderlich, finden §§ 5 bis 12 Anwendung.

(4) Weist die Privathochschule die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Weist die Privathochschule die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die Akkreditierung mit Bescheid.

## § 14. Bescheidrelevante Änderungen

(1) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen bedürfen jedenfalls einer Änderung des Akkreditierungsbescheids, wenn die folgenden Merkmale betroffen sind:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Privathochschule sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Privathochschule;
2. Änderung des Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Studienjahr, Semestern, Terms oder Trimestern), der verwendeten Sprache oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs oder der Studiengänge;
3. Änderung der Anzahl der akkreditierten Studienplätze des Studiengangs oder der Studiengänge;
4. Änderung des Orts oder der Orte, an dem oder denen der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden;
5. Änderung der Satzung der Privatuniversität durch Ergänzung von Richtlinien für Habilitationsverfahren nach Akkreditierung eines facheinschlägigen Doktoratsstudiengangs.

In diesen Fällen entscheidet das Board gemäß § 4 Abs. 4 über die Vorgangsweise.

(2) Folgende Änderungen sind dem Board der AQ Austria bekannt zu geben:

1. Bezeichnung des Studiengangs, sofern dies nicht auf eine Änderung des Studienplans, die das Profil und die intendierten Lernergebnisse wesentlich verändert, zurückzuführen ist;
2. Bezeichnung der Privathochschule oder Privatuniversität.

In diesen Fällen erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen.

## Abschnitt 3: Beurteilungskriterien

### § 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

Wird im Zuge der institutionellen Erstakkreditierung ein Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität gestellt, muss dieser Antrag auch einen Antrag auf Akkreditierung zumindest eines Doktoratsstudiums umfassen. Für die Akkreditierung des Doktoratsstudiums oder der Doktoratsstudien gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.

Wird im Zuge der institutionellen Erstakkreditierung ein Antrag auf Akkreditierung eines Lehrgangs oder mehrerer Lehrgänge zur Weiterbildung an Privathochschulen oder eines Universitätslehrgangs oder mehrerer Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten eingereicht, gelten die Kriterien gemäß § 19 dieser Verordnung.

(1) Profil und Ziele

Die Privathochschule legt ein institutionelles Profil fest und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Privathochschule gewährleistet dabei die Einhaltung akademischer Standards, zu diesen gehören:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre;
2. die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre;
3. die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

(2) Entwicklungsplanung

1. Die Privathochschule hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Strategien zu deren Erreichen benennt. Für den Zeitraum der Akkreditierung legt der Entwicklungsplan die Maßnahmen und Ressourcen dar, um die Ziele zu erreichen. Der Entwicklungsplan ist dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung beigelegt und umfasst:
  - a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und Forschung;
  - b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;
  - c. Aussagen zur Personalplanung;
  - d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
  - e. Darlegung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses an Privatuniversitäten sowie
  - f. Maßnahmen für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems.
2. Die Privathochschule sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

(3) Organisation der Privathochschule

1. Die Organisationsstruktur der Privathochschule gewährleistet die Hochschulautonomie und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Die entsprechende Organisationsstruktur, die Organe, deren Kompetenzen und Zusammenwirken sind in einer Satzung geregelt. Diese ist als Entwurf dem Antrag beigelegt.
2. Der Satzungsentwurf beschreibt gem. § 5 Abs. 2 PrivHG die Organe, ihre Funktionen, ihre zentralen Aufgaben und die Bestellvorgänge. Dabei ist insbesondere Folgendes vorzusehen:
  - a. Die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen

- akademischen Belangen. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Auswahl- und Berufungsverfahren.
- b. Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung sichert eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen Kernaufgaben der Privathochschule notwendigen Statusgruppen.
  - c. Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt durch Wahl unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.
  - d. Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre.
3. Der Satzungsentwurf regelt gem. § 5 Abs. 2 PrivHG die Auswahlverfahren der Privathochschule. Dabei berücksichtigt die Privathochschule, dass Auswahlverfahren transparent und qualitätsgeleitet durchgeführt werden.
  4. Der Satzungsentwurf regelt gem. § 5 Abs. 2 PrivHG die Berufungsverfahren für Professuren, welche nach internationalen Standards durchzuführen sind. Diese umfassen:
    - a. eine transparente, qualitätsgeleitete und kompetitive Ausgestaltung;
    - b. die Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung;
    - c. fachlich adäquat professoral besetzte Berufungskommissionen, wobei die Bestellung externer Mitglieder einer Berufungskommission jedenfalls dann vorzusehen ist, wenn die Privathochschule über keine ausreichende Anzahl von fachnahen Professuren verfügt;
    - d. die Sicherstellung einer dem Fachbereich angemessenen habilitationsäquivalenten Qualifikation der zu Berufenden. Entsprechende Ausführungen betreffend einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Für Privatuniversitäten, die Habilitationsverfahren vorsehen, gilt zusätzlich folgendes Kriterium:

5. Der Satzungsentwurf regelt gem. § 5 Abs. 2 PrivHG das Habilitationsverfahren. In einer Habilitationsordnung sind die grundlegenden Rahmenbedingungen für ein Habilitationsverfahren definiert. Das Habilitationsverfahren gewährleistet universitätsadäquate Qualifikationsanforderungen für die Erteilung der Lehrbefugnis. Im Fachbereich der Habilitation verfügt die Privatuniversität über ein etabliertes Forschungsumfeld, in welches ein facheinschlägiger Doktoratsstudiengang eingebettet ist.
6. Ein Satzungsentwurf, in dem die folgenden Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG, verankert sind, liegt vor:
  - a. leitende Grundsätze und Aufgaben der Privathochschule;
  - b. Organe der Privathochschule
  - c. Gleichstellung aller Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan;

- d. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
- e. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Zulassungs-, Aufnahme- und Prüfungsordnungen;
- f. sofern vorgesehen Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2 PrivHG;
- g. Richtlinien über Berufungsverfahren an Privathochschule bzw. Berufungs- und Habilitationsverfahren an Privatuniversitäten.

#### (4) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privathochschule sieht ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vor. Ausgehend von den Zielen der Privathochschule gewährleistet dieses die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben.
2. Die Privathochschule sieht ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor. Hierfür sieht sie definierte, regelmäßig stattfindende Prozesse zur Evaluierung und Weiterentwicklung von Studiengängen vor, in die die relevanten internen und externen Interessengruppen eingebunden sind.
3. Die Privathochschule sieht Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben vor, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.
4. Die Privathochschule sieht zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicherzustellen.
5. Die Privathochschule überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es unter Beteiligung relevanter interner und externer Interessengruppen weiter.

#### (5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.
2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs
  - a. sind klar formuliert;
  - b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
  - c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder
  - d. und entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen

Qualifikationsrahmens.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.
  4. Der Studiengang
    - a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;
    - b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
    - c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
    - d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
    - e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und
    - f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
  5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.
  6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.
  7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium
    - a. sind klar definiert und
    - b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.
  8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang
    - a. ist klar definiert;
    - b. für alle Beteiligten transparent und
    - c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.
  9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind
    - a. klar definiert
    - b. und für alle Beteiligten transparent.
- (6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende
- i. Die Privathochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.



2. Die Privathochschule stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.
- (7) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste
1. Die Privathochschule orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.
  2. Die Privathochschule sieht vor, dass die geplanten Forschungsleistungen in den Fachbereichen dem wissenschaftlichen Anspruch und den jeweiligen Disziplinen entsprechen.
  3. Die Privathochschule sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland vor.
  4. Die Privathochschule sieht die Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen vor.
  5. Die Privathochschule sieht Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor.

Für Privatuniversitäten gilt abweichend zu § 15 Abs. 7 Z. 2 folgendes Kriterium:

Die Privatuniversität sieht vor, dass die geplanten Forschungsleistungen in den Fachbereichen dem universitären Anspruch und der jeweiligen Disziplin entsprechen sowie eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.

(8) Personal

1. Die Privathochschule sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
  - a. ausreichend wissenschaftliches und/oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vor,
  - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches und/oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

2. Die Privathochschule stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch
  - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
  - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt sind.

3. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal der Privathochschule ist in die Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden.
4. Die Privathochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet.
5. Die Privathochschule sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.
6. Die Privathochschule sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation vor.
7. Die Privathochschule sieht ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vor.

Für Privatuniversitäten gilt abweichend zu § 15 Abs. 8 Z 2 folgendes Kriterium:

8. Die Privatuniversität stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch
  - a. hauptberuflich beschäftigte Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens zwei Vollzeitäquivalenten und
  - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

#### (9) Finanzierung

1. Die Finanzplanung für den Akkreditierungszeitraum umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Gründung als Privathochschule, ihrer Aufgaben in Lehre sowie Forschung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechend den Darlegungen im Entwicklungsplan:
  - a. Dabei soll von einer Mindeststudierendenanzahl ausgegangen werden, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind.
  - b. Weiters sind sämtliche Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur sowie die geplanten Personalkosten (wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches, nichtwissenschaftliches Personal) der gesamten Privathochschule

darzustellen.

- c. Für das Auslaufen von Studiengängen sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, insbesondere sind dabei Rücklagen für die Finanzierung sicherzustellen.
- d. Die zugrundeliegenden Annahmen der Finanzplanung sind zu erläutern.

2. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Nachweise für sechs Jahre ab Akkreditierung vorliegen.

#### (10) Infrastruktur

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privathochschule externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung dargestellt.

#### (11) Kooperationen

Zusätzlich zu institutionell verankerten Kooperationen für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste sieht die Privathochschule hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland vor, welche ihrem Profil entsprechen. Diese Kooperationen fördern die Mobilität von Studierenden und Personal.

#### (12) Information

Die Privathochschule sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

## § 16. Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung

Wird im Zuge der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung einer Privathochschule ein Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität gestellt, muss dieser Antrag auch einen Antrag auf Akkreditierung zumindest eines Doktoratsstudiums umfassen. Für die Akkreditierung des Doktoratsstudiums gelten die Kriterien gemäß § 18 dieser Verordnung.

#### (1) Profil und Ziele

Die Privathochschule hat ein institutionelles Profil festgelegt und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Privathochschule gewährleistet dabei die Einhaltung akademischer Standards, zu diesen gehören:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre;

2. die Verbindung von Forschung und Lehre;
3. die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

## (2) Entwicklungsplanung

Im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist dargelegt, welche Anpassungen in der Entwicklungsplanung in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode vorgenommen wurden und welche Schwerpunkte für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gesetzt werden.

- a. Die Privathochschule stellt dar, wie auf Grund eines etablierten Prozesses eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung erfolgt ist und
- b. mit welchen vorgesehenen Maßnahmen und dafür notwendigen Ressourcen die für den zukünftigen Akkreditierungszeitraum festlegten Ziele in den Bereichen:
  - i. Lehre und Forschung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste;
  - ii. strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanungen;
  - iii. Aussagen zur Personalplanung;
  - iv. Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
  - v. Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses an Privatuniversitäten sowie
  - vi. Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

erreicht werden können.

Ein aktualisierter Entwicklungsplan ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beizulegen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Privathochschule eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragen. Im Antrag muss der Antragszeitraum dargelegt und der Entwicklungsplan für diesen beantragten Zeitraum beigelegt werden.

## (3) Organisation der Privathochschule

1. Die Privathochschule hat eine etablierte Organisationsstruktur, welche die Autonomie der Hochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleistet.
2. Die Organisationsstruktur der Privathochschule sichert ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Die Organe der Privathochschule, deren Funktionen, zentrale Aufgaben sowie die Bestellvorgänge sind in der Satzung gem. § 5 Abs. 2 PrivHG geregelt:
  - a. Die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen akademischen Belangen sind gewährleistet. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Auswahl- und Berufungsverfahren.
  - b. Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung sichert eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen

Kernaufgaben der Privathochschule notwendigen Statusgruppen.

- c. Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt durch eine Wahl unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.
  - d. Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre.
3. Die Privathochschule führt transparente und qualitätsgeleitete Auswahlverfahren durch. Diese sind in der Satzung gem. § 5 Abs. 2 PrivHG geregelt.
  4. Die Privathochschule führt Berufungsverfahren für Professuren durch. Diese sind in der Satzung gem. § 5 Abs. 2 PrivHG geregelt und sind nach internationalen Standards durchzuführen. Diese umfassen
    - a. eine transparente, qualitätsgeleitete und kompetitive Ausgestaltung;
    - b. die Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung;
    - c. adäquat professoral besetzte Berufungskommissionen, wobei die Bestellung externer als Mitglieder einer Berufungskommission vorzusehen ist, wenn die Privathochschule über keine ausreichende Anzahl von Universitätsprofessuren verfügt;
    - d. die Sicherstellung einer dem Fachbereich angemessenen habilitationsäquivalenten Qualifikation der zu Berufenden. Entsprechende Ausführungen betreffend einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Für Privatuniversitäten, die Habilitationsverfahren vorsehen, gilt zusätzlich folgendes Kriterium:

5. Die Satzung regelt gem. § 5 Abs. 2 PrivHG das Habilitationsverfahren. In einer Habilitationsordnung sind die grundlegenden Rahmenbedingungen für ein Habilitationsverfahren definiert. Das Habilitationsverfahren gewährleistet universitätsadäquate Qualifikationsanforderungen für die Erteilung der Lehrbefugnis. Im Fachbereich der Habilitation verfügt die Privatuniversität über ein etabliertes Forschungsumfeld, in welches ein facheinschlägiger Doktoratsstudiengang eingebettet ist.
6. Die Satzung, in der die folgenden Angelegenheiten, gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG, verankert sind, liegt vor:
  - a. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Privathochschule;
  - b. Organe der Privathochschule;
  - c. Gleichstellung aller Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan;
  - d. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
  - e. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Zulassungs-, Aufnahme- und Prüfungsordnungen;
  - f. sofern vorgesehen Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2

PrivHG;

- g. Richtlinien über Berufungsverfahren an Privathochschulen oder Berufungs- und Habilitationsverfahren an Privatuniversitäten.

(4) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privathochschule nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Ausgehend von den Zielen der Privathochschule gewährleistet dieses die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben.
2. Die Privathochschule sichert durch ihr Qualitätsmanagementsystem die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen. Hierzu umfasst das Qualitätsmanagementsystem definierte Prozesse und Instrumente zur regelmäßigen Evaluierung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre unter Einbindung der relevanten internen und externen Interessengruppen.
3. Die Privathochschule erfasst und nutzt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben.
4. Die Privathochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicher.
5. Die Privathochschule überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Interessengruppen weiter.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privathochschule stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.
2. Die Privathochschule stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

(6) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privathochschule orientiert ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.
2. Die Privathochschule erbringt Forschungsleistungen in ihren Fachbereichen, die dem wissenschaftlichen Anspruch und der jeweiligen Disziplin entsprechen.
3. Die Privathochschule führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partneereinrichtungen im In- und Ausland durch.
4. Die Privathochschule fördert die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten ihres wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

5. Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur.
6. Die Privathochschule leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

Für Privatuniversitäten ist zusätzlich folgendes Kriterium zu erfüllen:

7. Die Privatuniversität erbringt Forschungsleistungen in ihren Fachbereichen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Disziplin entsprechen sowie eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.

(7) Personal

1. Die Privathochschule verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
  - a. über ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal,
  - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

2. Die Privathochschule stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch
  - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
  - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt sind.
3. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden.
4. Die Privathochschule stellt eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen Personals sicher, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichend zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet.
5. Die Privathochschule hat angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen etabliert.
6. Die Privathochschule hat geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation etabliert.
7. Die Privathochschule verfügt über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal.

Für Privatuniversitäten gilt abweichend zu § 16 Abs. 7 Z 2 folgendes Kriterium:

8. Die Privatuniversität stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch
  - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens zwei Vollzeitäquivalenten und
  - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von ebenfalls mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt sind.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

#### (8) Finanzierung

1. Die Finanzplanung für sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem Betrieb der Privathochschule, ihrer Aufgaben in Lehre sowie Forschung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechend den Darlegungen im Entwicklungsplan:
  - a. Dabei soll von einer Mindeststudierendenanzahl ausgegangen werden, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind.
  - b. Weiters sind sämtliche Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur sowie die intendierten Personalkosten (wissenschaftliches bzw. künstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal) darzustellen.
  - c. Für das Auslaufen von Studiengängen sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, insbesondere sind dabei Rücklagen für die Finanzierung sicherzustellen.
  - d. Die zugrundeliegenden Annahmen der Finanzplanung sind zu erläutern.
2. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Nachweise für sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung vorliegen.

Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann eine Privathochschule eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren beantragen. Ist dies der Fall, muss die Privathochschule im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung darlegen, für wie viele Jahre die institutionelle Verlängerung beantragt wird. Die Finanzierung muss für den beantragten Zeitraum gesichert sein. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.



(9) Infrastruktur

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privathochschule externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dargelegt.

(10) Kooperationen

Zusätzlich zu institutionell verankerten Kooperationen für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste verfügt die Privathochschule über hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland, welche ihrem Profil entsprechen. Diese Kooperationen fördern die Mobilität von Studierenden und Personal.

(11) Information

Die Privathochschule stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

## § 17. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

Diese Prüfkriterien gelten nicht für Privathochschulen deren institutionelle Akkreditierung, bereits zweimal verlängert wurde.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.
2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs
  - a. sind klar formuliert;

- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
    - c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
    - d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.
4. Der Studiengang
  - a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;
  - b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
  - c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
  - d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
  - e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und
  - f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.
6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.
7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium
  - a. sind klar definiert und
  - b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.
8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang
  - a. ist klar definiert;
  - b. für alle Beteiligten transparent und
  - c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.
9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. klar definiert
  - b. und für alle Beteiligten transparent.
- (3) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste
1. Für den Studiengang sind fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.
  2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.
- (4) Personal
1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
    - a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,
    - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch
  - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
  - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Für Privatuniversitäten gilt abweichend zu § 17 Abs. 4 Z 2 folgendes Kriterium:

3. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch
  - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens zwei Vollzeitäquivalenten sowie
  - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von ebenfalls mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat

nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.
5. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.
6. Die Privathochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet.
7. Für den Studiengang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen.

#### (5) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang.

Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

#### (6) Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargestellt.

#### (7) Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partneereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

## § 18. Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen

Die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen ist nur für jene Privathochschulen möglich, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen. Zudem ist die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen für jene Privathochschulen möglich, die gemäß § 4 Abs. 4 PrivHG bereits im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung die Voraussetzungen zur Akkreditierung als Privatuniversität erfüllen.

### (1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.
2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Privatuniversität gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

### (2) Forschungsumfeld

1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend ihrem Profil und ihrer Ziele über ein Forschungskonzept
  - a. in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt und
  - b. welches Forschungsschwerpunkte in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs definiert.
2. Die Privatuniversität weist nach, dass die für den Doktoratsstudiengang definierten Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Disziplin entsprechen und eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.
3. Für den Doktoratsstudiengang sind relevante und der jeweiligen Disziplin angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste vorgesehen.
4. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass der Doktoratsstudiengang in diese adäquat eingebettet ist. Dabei stellt die Privatuniversität eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals sicher, welche hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktoratsstudierenden vorsieht.
5. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Doktoratsstudiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs dargestellt.

### (3) Betreuung und Beratungsangebote

1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktoratsstudierenden ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktoratsstudierenden und deren Betreuerinnen oder Betreuer regeln. Ein Muster einer Vereinbarung ist dem Antrag auf Akkreditierung beizulegen.
2. Sieht die Privatuniversität für die Betreuung von Dissertationsprojekten Betreuungsteams vor, ist ein adäquates Betreuungskonzept, inklusive der Anforderungen an alle Betreuerinnen und Betreuer, darzulegen.
3. Die Privatuniversität sieht für die Betreuung von Dissertationsprojekten eine angemessene, der jeweiligen Disziplin entsprechenden Anzahl von Doktoratsstudierenden pro Betreuerin oder Betreuer vor. Im Fall von Teambetreuungen bezieht sich die Anzahl der Doktoratsstudierenden auf die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.
4. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktoratsstudierenden einen intensiven Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und/oder Künstlerinnen und Künstlern durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktoratsstudierenden an Fachtagungen im In- und Ausland.
5. Die Privatuniversität stellt den Doktoratsstudierenden angemessene studiengangsspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

### (4) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können z. B. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

1. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs
  - a. sind klar formuliert;
  - b. umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische sowie personale und soziale Kompetenzen;
  - c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
  - d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.
2. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.
3. Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre.
4. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload) ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer.

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.
6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.
7. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind klar definiert und entsprechen den Anforderungen an ein Doktoratsstudium.
8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang
  - a. ist klar definiert;
  - b. für alle Beteiligten transparent und
  - c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.
9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind
  - a. klar definiert und
  - b. für alle Beteiligten transparent.

(5) Personal

1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend dem Entwicklungsplan in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs an allen Orten der Durchführung über ausreichend hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privatuniversität beschäftigt sind.
2. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches für die im Studiengang vorgesehenen Lehr- und Forschungstätigkeiten entsprechend qualifiziert ist. Jene Personen, die für die Betreuung von Dissertationsprojekten vorgesehen sind,
  - a. verfügen über eine Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder eine äquivalente Qualifikation für die entsprechende wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Disziplin;
  - b. sind aktiv in die Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden und
  - c. verfügen mehrheitlich über Erfahrungen in der Betreuung von Dissertationsprojekten.

Im Falle von Teambetreuungen gelten die Anforderungen gem. § 18 Abs. 5 Z 2 lit a - c für die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.

3. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktoratsstudierenden ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung für Betreuerinnen und Betreuer vor.

#### (6) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung für den Doktoratsstudiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

### § 19. Kriterien für die Akkreditierung von Lehrgängen

#### (1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Lehrgangs

1. Der Lehrgang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Lehrgängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.
2. Der Lehrgang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

#### (2) Lehrgang und Lehrgangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Lehrgängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. berufsbegleitende Organisationsformen, Lehrgänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Lehrgang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.
2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Lehrgangs
  - a. sind klar formuliert;
  - b. verbinden fachlich-wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe;
  - c. umfassen fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen und
  - d. entsprechen dem Qualifikationsniveau 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens.
3. Die Bezeichnung des Lehrgangs und der Mastergrad entsprechen dem Profil des Lehrgangs.
4. Der Lehrgang
  - a. ist auf die Belange der definierten Zielgruppe ausgerichtet;
  - b. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen



Fachgebiete;

- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
  - d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Lehrgangs anknüpfen;
  - e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und
  - f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Lehrgang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Dauer des Lehrgangs. Bei berufsbegleitenden Lehrgängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.
  6. Das lehrgangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.
  7. Die Zugangsvoraussetzungen
    - a. sind klar definiert;
    - b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
    - c. sind auf das Profil des Lehrgangs abgestimmt.
  8. Das Aufnahmeverfahren für den Lehrgang
    - a. ist klar definiert;
    - b. für alle Beteiligten transparent und
    - c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.
  9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Lehrgangs sind
    - a. klar definiert und
    - b. für alle Beteiligten transparent.

(3) Einbindung in Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

Das dem Lehrgang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal ist in für den Lehrgang fachlich relevante Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Privathochschule eingebunden, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

(4) Personal

1. Für den Lehrgang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
  - a. ausreichend wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und

- Forschungspersonal vorgesehen,
- b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.
2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Lehrgangs und damit die zentralen im Lehrgang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch
    - a. Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
    - b. weiteres wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Die Privathochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen, beizulegen.

3. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Lehrgangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.
4. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Lehrgangs sind vorgesehen.
5. Für den Lehrgang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen.

#### (5) Finanzierung

Die Finanzierung des Lehrgangs

1. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Lehrgangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung für den Lehrgang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Lehrgang. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

(6) Infrastruktur

1. Für den Lehrgang steht an allen Orten der Durchführung eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung.
2. Falls für den Lehrgang externe Ressourcen benötigt werden, sind diese entsprechend sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag dargestellt.

(7) Kooperation

Wird der Lehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt, sind die Kooperationen, im Antrag detailliert darzustellen.

## § 20 Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 oder 19 folgende Kriterien.

- (1) Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Der entsprechende Nachweis ist dem Antrag beigelegt.
- (2) Die beteiligten Institutionen haben einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, welcher dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt ist und jedenfalls folgende Punkte regelt:
  1. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
  2. Zulassungs- und Auswahlverfahren;
  3. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
  4. automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
  5. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
  6. organisatorische und administrative Zuständigkeiten.

## § 21. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule

Für die Akkreditierung von Studiengängen an anderen Orten als den der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 oder 19 folgende Kriterien.

- (1) Die Privathochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für den Studiengang am Ort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei stellt die Privathochschule

insbesondere sicher, dass

1. es an bereits bestehenden Orten der Durchführung von Studiengängen zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt;
2. für die Durchführung des Studiengangs an einem anderen Ort ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal vorhanden ist;
3. spezifische Herausforderungen für die Durchführung des Studiengangs im internen Qualitätsmanagementsystem explizit berücksichtigt werden;
4. die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende adäquat und mit jenen an anderen Standorten der Privathochschule vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.

(2) Falls die Privathochschule mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt dem Antrag ein Vertrag bei, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

(3) Liegt der Ort zur Durchführung des Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Privathochschule zusätzlich, dass in der Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Dabei stellt die Privathochschule insbesondere sicher, dass

1. andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden und,
2. die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung erfolgt.

## 4 Abschnitt: Inkrafttreten

### § 22. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 15.07.2021 in Kraft und gilt für Anträge, die ab 01.01.2021 eingebracht wurden.

(2) Für Akkreditierungsanträge (institutionelle Erstakkreditierung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, Programmakkreditierung, Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen), die bis 31.12.2020 eingebracht wurden, kommen somit nach § 14 Abs. 3 PrivHG idGF die Akkreditierungsvoraussetzungen des PUG und die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO 2019) zur Anwendung. Bei Entscheidungen ab 01.01.2021 kommen die Verfahrensregelungen gem. HS-QSG idGF zur Anwendung.

(3) Diese Übergangsregelungen gelten sinngemäß auch für die Universität für Weiterbildung Krets (UWK).

(4) Für Privatuniversitäten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PrivHG (01.01.2021)

bereits akkreditiert sind und die einen Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung zwischen 01.01.2021 und 31.12.2023 einbringen, gilt die Übergangsregelung gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 PrivHG idGF. Es kommen somit die Akkreditierungsvoraussetzungen des PUG und die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO 2019) zur Anwendung. Werden von diesen Privatuniversitäten im Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2023 Anträge auf Programmakkreditierung, Änderung der institutionellen Akkreditierung oder der Programmakkreditierung eingebracht, gelten die Akkreditierungsvoraussetzungen gem. PrivHG idGF iVm der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021). In beiden Fällen kommen bei Entscheidungen ab 01.01.2021 die Verfahrensregelungen gemäß HS-QSG idGF zur Anwendung.

(5) Für Privatuniversitäten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PrivHG (01.01.2021) bereits akkreditiert sind und über ein zu diesem Zeitpunkt akkreditiertes Doktoratsstudium verfügen, kommt im Falle des Antrags auf Programmakkreditierung § 17 Abs. 4 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2021 zur Anwendung. Ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nach PrivHG idGF iVm der PrivH-AkkVO 2021 kommt im Falle eines Antrags auf Programmakkreditierung § 17 Abs. 4 Z 1 und 3 PrivH-AkkVO 2021 zur Anwendung.

(6) Für Privatuniversitäten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PrivHG (01.01.2021) bereits akkreditiert sind und die über kein zu diesem Zeitpunkt akkreditiertes Doktoratsstudium verfügen, aber auf Grund der Übergangsregelung gemäß § 14 Abs. 4 Z 4 PrivHG idGF zur Führung der Bezeichnung „Privatuniversität“ berechtigt sind, kommt § 17 Abs. 4 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2021 auch nach erfolgter erstmaliger Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß PrivHG idGF iVm der PrivH-AkkVO 2021 bis zur nächstfolgenden Verlängerung der institutionellen Akkreditierung weiterhin zur Anwendung. Wenn eine Privatuniversität nach erfolgter erstmaliger Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß PrivHG idGF iVm der PrivH-AkkVO 2021 einen Antrag auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiums nach PrivHG idGF iVm der PrivH-AkkVO 2021 stellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Akkreditierung des Doktoratsstudiums generell für alle Anträge auf Programmakkreditierung Abs. 5 sinngemäß.

(7) Für Privatuniversitäten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PrivHG (01.01.2021) bereits akkreditiert sind, kommt im erstmaligen Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß PrivHG idGF iVm der PrivH-AkkVO 2021 in Hinblick auf den Prüfbereich Personal § 16 Abs. 7 Z 1 bis 7 PrivH-AkkVO 2021 zur Anwendung. Ab der nächstfolgenden Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nach PrivHG idGF iVm der PrivH-AkkVO 2021 kommt zusätzlich § 16 Abs. 7 Z 8 PrivH-AkkVO 2021 zur Anwendung, wenn die Privatuniversität zu diesem Zeitpunkt über ein akkreditiertes Doktoratsstudium verfügt.

